

| |
|--|
| <p style="text-align: center;">Richtlinien</p> <p style="text-align: center;">über Zuwendungen an Jugendgruppen und Vereine</p> <p style="text-align: center;">zur Förderung der Jugendarbeit</p> |
|--|

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der §§12 und 74 SGB VIII und der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt der Rhein-Hunsrück-Kreis Zuschüsse zur Anschaffung pädagogischen Materials für die Jugendarbeit.

I. Antragsteller / Antragstellerin

Antragsberechtigt sind die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die ihren Sitz im Rhein-Hunsrück-Kreis haben.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegenüber dem zuständigen Jugendamt der Beitritt zur Rahmenvereinbarung auf Grundlage des §72a SGB VIII erklärt wurde.

Jede örtliche Gruppierung eines Jugendverbandes kann grundsätzlich nur einmal pro Jahr gefördert werden.

Bei konfessionellen Trägern gelten die Kirchengemeinden als örtliche Gruppierung.

Bei Sportvereinen sind alle Abteilungen förderfähig, die Jugendarbeit betreiben und dem Sportbund Rheinland gemeldet sind.

Darüber hinaus werden auch „Regionale Stellen“ der Jugendarbeit gefördert, soweit ihr Wirkungsbereich wenigstens eine Verbandsgemeinde bzw. die Stadt Boppard umfasst.

II. Fördergegenstand

Bezuschusst werden inventarisierbare Gegenstände, Kinder- und Jugendliteratur, sowie sonstige Medien die

- der Förderung der Jugendarbeit dienen,
- noch nicht angeschafft sind,
- in das Eigentum des Antragstellenden übergehen,
- zum überwiegenden Teil durch Kinder und Jugendliche genutzt und langfristig zur Verfügung gestellt werden.

Nicht zuschussfähig ist die Anschaffung von Bastelmaterial, Bekleidungsgegenständen, Geschäftsbedarf, Mobiliar, Platzpfleggeräten, Tieren und Verbrauchsmaterial wie z.B. Badminton-, Tischtennis- oder Tennisbälle.

III. Antragsverfahren

Die Zuschussanträge sind bis spätestens 15. November eines jeden Jahres vor der Anschaffung schriftlich an die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises (Kreisjugendamt), Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern zu stellen.

Der Antrag muss enthalten

- Name und Anschrift des Antragstellenden
- Bankverbindung
- Adresse und Telefonnummer eines Ansprechpartners
- eine Beschreibung des Anschaffungsgegenstandes und seiner Nutzung

Vor Anschaffung des beantragten Gegenstandes ist der Kreisjugendförderung ein konkreter Kostenvoranschlag vorzulegen, nach dessen Genehmigung erst der entsprechende Gegenstand angeschafft werden kann.

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

Bewilligte Zuschüsse sind im Jahr der Bewilligung abzurufen.

Eine Übertragung der Mittel in ein nachfolgendes Haushaltsjahr ist nicht möglich.

IV. Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach dem tatsächlichen durch den Antragstellenden geleisteten Zahlungsbetrag unter Berücksichtigung von Rabatten, Skonto, Transport- und Verpackungskosten.

Die Förderhöhe durch den Landkreis beträgt grundsätzlich 40 % der zuschussfähigen Kosten, maximal jedoch 500,00 €.

V. Rechtsanspruch, Inkrafttreten

Über die Anträge entscheidet das Kreisjugendamt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

**Diese geänderte Fassung der Richtlinien tritt zum 15.11.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15.06.2016 außer Kraft.**

15.11.2023

Datum

Volker BA

Volker Boch, Landrat